

Mecklenburg-Vorpommern (MeVo)

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (Psychischkrankengesetz – PsychKG M-V)

vom 1. 6. 1993 (GVOBl. 528, 736), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 4. 2000 (GVOBl. 182)
zuletzt geändert am 5.7. 2002 (GVOBl. 398,433)

– Auszug –

Präambel

Psychisch Kranke sind vollwertige Bürger unserer Gesellschaft. Akut oder chronisch psychisch Erkrankte haben ein Recht auf Hilfe und Schutz. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in der Absicht

- die Situation der psychisch Kranken zu verbessern,
 - ihnen insbesondere diejenigen Hilfen zu gewähren, die sie zur Überwindung ihrer Krankheit und zur Sicherung eines geachteten Platzes in unserer Gesellschaft benötigen, und
 - bei einer gegebenenfalls nicht vermeidbaren Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung zu gewährleisten, daß ihre Gesundheit gefördert und ihre Rechte weitestgehend erhalten bleiben,
- das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt [. . .] 3. die Unterbringung [. . .]

b) von psychisch Kranken, die nach §§ 63, 64 StGB sowie § 7 JGG untergebracht sind. [. . .]

§ 2 Fürsorgegrundsatz

Bei allen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ist auf das Befinden der psychisch Kranken besonders Rücksicht zu nehmen und ihr Persönlichkeitsrecht zu wahren.

Abschnitt III

Unterbringung

§ 12 Ziel der Unterbringung

[. . .] (2) Ziel der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ist die Heilung oder Besserung des Zustandes im Sinne der §§ 136, 137 StVollzG insbesondere durch ärztliche, psychotherapeutische, sozialtherapeutische oder heilpädagogische Maßnahmen sowie die soziale und berufliche Eingliederung.

§ 13 Einrichtungen

[. . .] (4) Soweit nach diesem Gesetz die Mitwirkung oder die Entscheidung der Einrichtung vorgesehen ist, ist für diese der leitende Arzt verantwortlich.

Abschnitt IV

Durchführung der Unterbringung

§ 18 Eingangsuntersuchung

(1) Der ärztliche Leiter der Einrichtung veranlasst, daß der Betroffene sofort nach der Einweisung ärztlich untersucht wird. Hierbei soll die Art der vorzunehmenden Heilbehandlung festgelegt werden. [. . .]

§ 19 Gestaltung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung wird unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen. Dabei sind erforderlichenfalls Sicherheitsinteressen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Ein regelmäßiger Aufenthalt im Freien ist zu gewährleisten. Die Bereitschaft des Betroffenen, an der Erreichung des Unterbringungsziels mitzuwirken, soll geweckt und das Verantwortungsbewusstsein für ein geordnetes Zusammenleben gefördert werden.

(2) Während der Unterbringung fördert die Einrichtung die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte des Betroffenen, soweit sie der Wiedereingliederung dienen.

§ 20 Finanzielle Regelungen

(1) Während der Unterbringung erhalten die Betroffenen einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach den Grundsätzen und Maßstäben des BSHG. Die Verfügung über sonstige Geldbeträge kann eingeschränkt werden,

falls dadurch der Zweck der Unterbringung gefährdet wird oder das Zusammenleben in der Einrichtung beeinträchtigt wird.

(2) Geldbeträge, die von den Betroffenen in die Einrichtung eingebracht werden und für das tägliche Leben in der Einrichtung nicht benötigt werden, sind, soweit sie nicht von den gesetzlichen Vertretern oder Betreuern verwaltet werden, von der Einrichtung zu verwahren.

(3) Für Arbeitsleistungen erhalten die Betroffenen ein Arbeitsentgelt. Übt ein Betroffener aus therapeutischen Gründen eine sonstige Beschäftigung aus oder nimmt er an einer heilpädagogischen Förderung, am Unterricht oder an Maßnahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teil, so kann eine Zuwendung gewährt werden.

§ 21 Rechtliche Stellung

Die Betroffenen unterliegen nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen. Ihnen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung und zum Schutz anderer Betroffener unerlässlich sind.

§ 22 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, daß der Betroffene sich selbst tötet oder ernsthaft verletzt oder gewalttätig wird oder die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen wird und wenn dieser Gefahr nicht anders begegnet werden kann.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
2. die Wegnahme von Gegenständen,
3. die Absonderung in einen besonderen Raum,
4. die Fixierung.

(3) Jede besondere Sicherungsmaßnahme ist durch die ärztliche Leitung befristet anzuordnen, ärztlich zu überwachen und unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Anordnung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Von jeder Anordnung ist der Rechtsanwalt des Betroffenen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 23 Behandlung

(1) Die Betroffenen haben Anspruch auf die notwendige Behandlung und psychosoziale Beratung. Die Behandlung schließt die dazu erforderlichen Untersuchungen sowie beschäftigungs- und arbeitstherapeutische, heilpädagogische und psychotherapeutische Maßnahmen mit ein. Die Behandlung soll außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden, wenn dadurch ihre Erfolgsaussichten verbessert werden. Die Behandlung wegen der Erkrankung, die zu der Unterbringung geführt hat, erfolgt nach einem Behandlungsplan. Der Behandlungsplan soll mit dem Betroffenen und auf seinen Wunsch mit den gesetzlichen Vertretern oder Betreuern erörtert werden.

(2) Behandlungsmaßnahmen bedürfen der Einwilligung des Betroffenen oder der gesetzlichen Vertreter. Ohne Einwilligung darf eine Behandlung nur durchgeführt werden, wenn der Betroffene aufgrund der Krankheit einsichts- oder steuerungsunfähig ist und die Behandlung nicht mit erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder er sich in einem Zustand befindet, in dem ohne sofortige Behandlung eine erhebliche und unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der kranken Person oder Dritter besteht. Der Rechtsanwalt des Betroffenen ist unverzüglich zu informieren.

(3) Eine Behandlung, die die Persönlichkeit des Betroffenen dauerhaft in ihrem Kernbereich ändern würde, insbesondere ein psychochirurgischer Eingriff, ist unzulässig.

§ 24 Persönliche Habe

(1) Die Betroffenen haben das Recht, ihre persönliche Kleidung zu tragen.

(2) Die Betroffenen haben das Recht, persönliche Gegenstände in ihrem Zimmer aufzubewahren. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn gesundheitliche Nachteile zu befürchten sind oder die Sicherheit der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung erheblich gefährdet wird.

§ 25 Religionsausübung

Die Betroffenen sind berechtigt, innerhalb der Einrichtung an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit diese angeboten werden. An Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften können sie teilnehmen, wenn deren Seelsorger oder Seelsorgerin zustimmt.

§ 26 Besuchsrecht und Telefongespräche

(1) Das Recht der Betroffenen, Besuch zu empfangen, darf nur eingeschränkt werden, wenn ihre Gesundheit oder die Sicherheit der Einrichtung durch den Besuch erheblich gefährdet ist.

(2) Ein Besuch darf durch den zuständigen Arzt der Einrichtung abgebrochen werden, wenn durch die Fortsetzung die Sicherheit der Einrichtung gefährdet wird oder gesundheitliche Nachteile für den Betroffenen zu befürchten sind.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für das Führen von Telefongesprächen entsprechend.

§ 27 Recht auf Schriftwechsel

(1) Der Schriftwechsel der Betroffenen mit Gerichten, ihrer anwaltlichen Vertretung und der Besuchskommission nach § 31 unterliegt keiner Einschränkung. Dies gilt auch für Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an kommunale Vertretungen sowie an deren Mitglieder, an die Aufsichtsorgane der Einrichtung, an den Landesbeauftragten für den Datenschutz, an die Europäische Kommission für Menschenrechte sowie bei ausländischen Staatsangehörigen für Schreiben an die konsularische oder diplomatische Vertretung des Heimatlandes.

(2) Der übrige Schriftverkehr darf nur durch den behandelnden Arzt eingesehen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Weiterleitung dem Betroffenen gesundheitliche Schäden oder sonstige erhebliche Nachteile zufügen, den Zweck der Unterbringung gefährden oder die Sicherheit der Einrichtung oder anderer Patienten beeinträchtigen könnte.

(3) Schreiben dürfen wegen ihres Inhalts nur angehalten werden, wenn ihre Weiterleitung dem Betroffenen gesundheitliche Schäden oder sonstige erhebliche Nachteile zufügen oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung oder die Eingliederung des Betroffenen oder anderer Betroffener nach der Entlassung gefährden würde.

(4) Nach Abs. 3 angehaltene Schreiben sind den gesetzlichen Vertretern des Betroffenen zu übergeben. Ist für den Aufgabenkreis des § 1896 Abs. 4 BGB ein Betreuer bestellt, sind sie diesem zu übergeben. Anderenfalls sind die Schreiben an den Absender zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich oder wegen einer zu erwartenden Besserung des Gesundheitszustandes des Betroffenen nicht zweckmäßig ist, für den Betroffenen zu verwahren. Die Verwahrung ist dem Absender und dem Betroffenen mitzuteilen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Telegramme, Päckchen, Pakete, bildliche Darstellungen und andere Arten der Nachrichtenübermittlung entsprechend.

§ 28 Urlaub

(1) Betroffene können durch die ärztliche Leitung der Einrichtung bis zu zwei Wochen beurlaubt werden, wenn es ihr Gesundheitszustand und die persönlichen Verhältnisse rechtfertigen und ein Mißbrauch des Urlaubsrechts nicht zu befürchten ist. Die Beurlaubung kann mit Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden werden.

(2) Eine Beurlaubung von mehr als zwei Wochen bedarf [. . .]

b) bei einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der vorherigen Anhörung der Vollstreckungsbehörde.

(3) Die Beurlaubung soll widerrufen werden, wenn der Betroffene eine Auflage nicht oder nicht vollständig erfüllt hat oder der Gesundheitszustand sich wesentlich verschlechtert hat oder ein Mißbrauch des Urlaubsrechts zu befürchten ist.

(4) Von der bevorstehenden Beurlaubung und dem Widerruf der Beurlaubung sind der Landrat oder Oberbürgermeister (Bürgermeister) und die gesetzlichen Vertreter oder Betreuer oder die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

(5) Abs. 1 S. 1 findet auf stundenweise Beurlaubung (Ausgang) entsprechende Anwendung.

(6) Die Betroffenen können mit Zustimmung der ärztlichen Leitung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Einrichtung das Gelände des Krankenhauses verlassen (Ausführung).

§ 29 Hausordnung

(1) Die Einrichtung erläßt mit Zustimmung des Sozialministeriums eine Hausordnung. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über die Einteilung des Tages in Beschäftigungs- und Behandlungszeiten, Freizeit und Ruhezeit, die Ausstattung der Räume mit persönlichen Gegenständen, den Umgang mit den Sachen der Einrichtung, Besuchsregelungen, das Verfahren bei Absendung und Empfang von Schreiben und Paketen, die Telefonbenutzung, die Freizeitgestaltung, ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot sowie die Verfügung über Geld. Dem Personal der Einrichtung und den Betroffenen ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

(2) Durch die Hausordnung dürfen die Rechte der Betroffenen nicht weiter eingeschränkt werden als nach diesem Gesetz zulässig.

§ 30 Offene Unterbringung

(1) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, soll die Unterbringung nach Möglichkeit aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden, sobald der Zweck der Unterbringung es zuläßt.

(2) Die Betroffenen sollen offen untergebracht werden, wenn dies ihrer Behandlung dient, sie den damit verbundenen Anforderungen genügen und nicht zu befürchten ist, daß sie die Möglichkeit der offenen Unterbringung mißbrauchen. § 28 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt V

Besuchskommission

§ 31 Besuchskommission

(1) Für das Land Mecklenburg-Vorpommern werden eine oder mehrere Besuchskommissionen gebildet, die in der Regel ohne Anmeldung mindestens einmal jährlich die Einrichtungen, in denen Personen nach diesem Gesetz untergebracht sind, besuchen und überprüfen, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken

verbundenen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Dabei ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden vorzutragen.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach jedem Besuch einer Einrichtung fertigt die Besuchskommission einen Bericht an, der auch die Wünsche und Beschwerden der Betroffenen enthält und zu ihnen Stellung nimmt. Eine Zusammenfassung dieser Berichte übersendet das Sozialministerium dem Landtag, erstmals zwei Jahre nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes, sodann mindestens alle zwei Jahre.

(3) Der Besuchskommission gehören an:

1. ein sachkundiger Mitarbeiter des Sozialministeriums,
 2. ein Arzt für Psychiatrie,
 3. ein Richter,
 4. ein Sozialarbeiter des für den Bereich, in dem die besuchte Einrichtung liegt, zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes,
 5. ein Bürger ohne Fachkunde, der von dem für Gesundheit zuständigen Ausschuss des Landtages benannt wird,
 6. ein Vertreter eines Interessenverbandes der Freunde oder Angehörigen psychisch Kranker, der von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt benannt wird, in deren Zuständigkeit die besuchte Einrichtung liegt.
- Dem zuständigen Amtsarzt ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Besuchen zu geben. Das Sozialministerium kann im Benehmen mit der Besuchskommission weitere Personen zu den Besuchen hinzuziehen, soweit der Zweck des Besuches dadurch besser erfüllt werden kann.

(4) Das Sozialministerium beruft die Mitglieder der Besuchskommission und richtet eine Geschäftsstelle zu deren Aufgabenerfüllung ein. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für zwei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder der Besuchskommission sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

(7) Die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden sowie das Recht der Betroffenen, andere Überprüfungs- oder Beschwerdeinstanzen anzurufen, bleiben unberührt.

§ 35 Nachgehende Hilfen

(1) Die nachgehende Hilfe hat die Aufgabe, den Personen, die aus der Unterbringung oder einer sonstigen stationären psychiatrischen Behandlung entlassen werden, durch individuelle medizinische und psychosoziale Beratung und Betreuung den Übergang in das Leben außerhalb der Einrichtung und in der Gesellschaft zu erleichtern. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sozialer Hilfen und den Behörden, um den Betroffenen bei der Beschaffung einer Unterkunft und einer Arbeitsstelle zu helfen. [. .]

Abschnitt VII

Besondere Vorschriften für den Maßregelvollzug

§ 37 Unterbringung aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung

(1) Für die Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b gelten die Vorschriften der Abschnitte IV und V sowie § 35 und die Vorschriften dieses und der folgenden Abschnitte.

(2) Die Maßregeln werden in psychiatrischen Krankenhäusern, psychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern, Suchtfachabteilungen oder Suchtfachkliniken (Einrichtungen des Maßregelvollzuges) öffentlich-rechtlicher Träger, die vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestimmt werden, nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 vollzogen; § 96 Abs. 2 S. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes vom 5. 7. 2002 (GVOBl. 398) bleibt unberührt. Geeigneten Einrichtungen in nicht öffentlich-rechtlicher Trägerschaft kann diese Aufgabe vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Beleihung mit hoheitlicher Befugnis widerruflich übertragen werden.

(3) Einrichtungen des Maßregelvollzuges sind durch geeignete Maßnahmen gegen ein Entweichen der Betroffenen zu sichern. Sie müssen so gegliedert oder ausgestattet sein, daß eine auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte Behandlung ermöglicht wird und das Ziel der Unterbringung im Sinne des § 12 Abs. 2 erreicht werden kann. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4.

(4) Das Justizministerium überwacht die Einrichtungen des Maßregelvollzuges daraufhin, daß die Anforderungen des Abs. 3 S. 1 eingehalten werden, und erläßt im Benehmen mit dem Sozialministerium allgemeine Sicherheitsbestimmungen. Im übrigen werden die Einrichtungen des Maßregelvollzuges vom Sozialministerium überwacht. Für die Aufsicht nach den S. 1 und 2 gelten die Regelungen über die Fachaufsicht in den §§ 113, 114 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes idF der Bek vom 10. 8. 1998 (GVOBl. 743) entsprechend.

(5) Abweichend von § 29 wird die Zustimmung zur Hausordnung vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium erteilt.

§ 38 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs der Maßregel dürfen erkennungsdienstliche Maßnahmen angeordnet werden. Zu diesem Zweck können Lichtbilder aufgenommen, äußerliche körperliche Merkmale festgestellt und Messungen an den Betroffenen vorgenommen werden.

(2) Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind, soweit sie nicht zugleich für die Behandlung erforderlich sind,

getrennt von den Krankenak-ten aufzubewahren und bei Entlassung der jeweiligen Betroffenen zu vernichten.

§ 39 Durchsuchungen

(1) Betroffene, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen auf Anordnung des zuständigen Arztes auf das Vorhandensein von Gegenständen durchsucht werden, die den Zweck der Unterbringung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden können. Durchsuchungen dürfen nicht von einem Mitarbeiter allein durchgeführt werden und nur in Gegenwart einer Person, die nicht zu den diesen Betroffenen regelmäßig betreuenden Mitarbeitern gehört. Für die inhaltliche Überprüfung von Schriftstücken gelten die Beschränkungen des § 27 Abs. 1 entsprechend.

(2) Besteht der begründete Verdacht, daß der Betroffene solche Gegenstände im oder am Körper versteckt hat, kann er außerdem durch einen Arzt untersucht werden.

(3) Die ärztliche Leitung kann anordnen, daß Betroffene bei der Aufnahme, bei einer Rückkehr in die Einrichtung und nach einem Besuch auf das Vorhandensein solcher Gegenstände zu durchsuchen und zu untersuchen sind.

§ 40 Weitere Einschränkungen

(1) Abweichend von § 22 Abs. 1 sind besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig, sobald die Gefahr besteht, daß der Betroffene sich selbst tötet oder ernsthaft verletzt oder gewalttätig wird oder die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen wird, und dieser Gefahr nicht anders begegnet werden kann. Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur durch den zuständigen Arzt der Einrichtung angeordnet werden. § 22 Abs. 3 S. 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 26 kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt und Gegenstände, die den Zweck der Unterbringung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden können, für die Dauer des Besuchs abgibt. Besuche und Telefongespräche dürfen zu dem Zweck überwacht werden, daß durch sie der Zweck der Unterbringung und das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht gefährdet werden. Wird eine solche Gefährdung erkennbar, so können Besuche und Telefongespräche untersagt oder abgebrochen werden. Die beabsichtigte Überwachung eines Telefongesprächs ist den Gesprächspartnern vor dem Gespräch mitzuteilen. Die S. 1 und 2 gelten nicht für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer Rechtssache und für Telefongespräche mit diesen Personen.

(3) Abweichend von § 27 dürfen Briefe, Päckchen und Pakete in Anwesenheit des Betroffenen stets daraufhin kontrolliert werden, ob sie Gegenstände enthalten, die den Zweck der Unterbringung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden können.

(4) Gegenstände, die den Zweck der Unterbringung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden können, dürfen dem Betroffenen für die Dauer der Unterbringung weggenommen werden.

(5) Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen den Betroffenen und Besuchern zusätzlich Einschränkungen auferlegt werden, die für die Sicherheit der Einrichtung oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Gefährdung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung unerlässlich sind. Über nach S. 1 getroffene Maßnahmen ist dem Justizministerium und dem Sozialministerium innerhalb von drei Tagen zu berichten.

§ 41 Verwertung von Erkenntnissen

Erkenntnisse aus einer Überwachung der Besuche, des Schriftverkehrs, der Telefongespräche, der Pakete oder der sonstigen Nachrichtenübermittlung dürfen außer für den mit der Überwachung verfolgten Zweck nur für die Behandlung des Betroffenen und zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung verwendet werden. Die Erkenntnisse dürfen außerdem Polizeidienststellen mitgeteilt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine der in § 138 Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten oder eine gefährliche oder schwere Körperverletzung, eine Kindesentziehung, eine Freiheitsberaubung, ein besonders schwerer Fall des Diebstahls, eine Erpressung, eine gemeinschädliche Sachbeschädigung oder eine Straftat nach dem BtMG begangen werden soll.

Abschnitt VIII

Unmittelbarer Zwang

§ 42 Unmittelbarer Zwang

(1) Soweit es die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz gebietet, sind Ärzte der Einrichtungen befugt, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Soweit es erforderlich ist, können sie diese Befugnis im Einzelfall auf andere Bedienstete der Einrichtung übertragen.

(2) Gegenüber anderen Personen als den Betroffenen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Betroffene zu befreien, oder wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder sich unbefugt dort aufhalten.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwanges aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

Abschnitt IX

Datenschutz, Akteneinsicht

§ 43 Personenbezogene Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Betroffenen oder Dritter gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

(2) Personenbezogene Daten der Betroffenen und Dritter, insbesondere Angehöriger und gesetzlicher Vertreter, dürfen durch die einweisende Behörde, das Sozialministerium, den Sozialpsychiatrischen Dienst, das Gesundheitsamt und die Einrichtung verarbeitet werden, soweit es für die Gewährung von Hilfen, für die ordnungsgemäße Unterbringung und Behandlung einschließlich der staatlichen Aufsicht und der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit sowie das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung und für die Wiedereingliederung der Betroffenen nach der Entlassung erforderlich ist. Bei Unterbringungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b gilt dies auch für das Justizministerium.

(3) Im Rahmen der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b sind Ärzte, Psychologen, Gerichte und Behörden befugt, der Einrichtung Strafurteile, staatsanwaltliche Ermittlungssachverhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren, den Lebenslauf und Angaben über die bisherige Entwicklung sowie Angaben über Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten des Betroffenen zu übermitteln, es sei denn, daß Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit dies untersagen.

(4) Im Rahmen der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b darf die Einrichtung listenmäßig erfassen und speichern, welche Personen zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck die Einrichtung betreten oder verlassen haben.

(5) Die beteiligten Stellen dürfen die gemäß Abs. 2 erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens nach dem Betreuungsgesetz an die zuständigen Behörden und Gerichte übermitteln, soweit es für das Verfahren erforderlich ist. Insoweit dürfen diese Daten auch für die Erstellung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens verwendet werden.

(6) Soweit die nach Abs. 2 gespeicherten Daten nicht in Krankenakten aufgenommen worden sind, sind sie spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Unterbringung zu löschen. Nach Abs. 4 gespeicherte Daten sind unmittelbar nach der Entlassung der Betroffenen, auf die sie sich beziehen, zu löschen. Soweit ein solcher Bezug nicht besteht, sind diese Daten spätestens ein Jahr nach der Speicherung zu löschen.

§ 44 Bekanntgabe und Begründung von Anordnungen, Akteneinsicht

(1) Entscheidungen und Anordnungen im Rahmen der Unterbringung sind den Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es der gesundheitliche Zustand des Betroffenen zuläßt, zu erläutern. Sie sind in den jeweiligen Krankenakten zu vermerken und zu begründen. Soweit Entscheidungen oder Anordnungen schriftlich ergehen, erhalten die jeweiligen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift.

(2) Die Betroffenen und ihre gesetzlichen Vertreter erhalten auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die zur Person der Betroffenen gespeicherten Daten sowie Einsicht in die über sie geführten Akten. Den Betroffenen können Auskunft und Einsicht verweigert werden, wenn eine Verständigung mit ihnen wegen ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist. Ist bei einer vollständigen Auskunft oder Einsichtnahme mit schwerwiegenden gesundheitlichen Nachteilen bei dem Betroffenen zu rechnen, so soll der behandelnde Arzt die entsprechenden Inhalte unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes an den Betroffenen vermitteln. Die Verweigerung von Auskunft oder Einsicht ist mit einer Begründung in den Akten zu vermerken.

Abschnitt X

Kosten, Schlußvorschriften

§ 45 Kosten

[. . .] (3) Die Kosten einer Unterbringung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b trägt das Land, soweit nicht der Betroffene zu den Kosten beizutragen hat.

§ 46 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person und auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt.

§ 47 Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Sozialministerium. § 37 Abs. 4 S. 1 bleibt unberührt.

§ 48 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Vorschriften)

[nicht abgedruckt]